

**Kanton Schaffhausen**  
**Staatsanwaltschaft**  
Allgemeine Abteilung  
Bahnhofstrasse 29, Bahnhofsgebäude  
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 74 90  
Fax +41 52 632 78 14  
michael.graedel@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

**Einschreiben**

Herr

Josef Rutz

8212 Neuhausen am Rheinfall

Büro 6  
Nr. ST.2019.524

Schaffhausen, 7. Januar 2021

**Ihr Schreiben vom 5. Januar 2021 betreffend Strafbefehl ST.2019.524**

Sehr geehrter Herr Rutz

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 5. Januar 2021. Ich bestätige Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens per 6. Januar 2021.

Sie verlangen in Ihrem Schreiben zunächst die Zustellung der Verfahrensakten. Sie haben die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen. Die Akteneinsicht hat jedoch gestützt auf Art. 102 Abs. 2 StPO am Sitz der Staatsanwaltschaft zu erfolgen, eine Zustellung der Akten ist nicht vorgesehen. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für die Akteneinsicht.

Sie verlangen weiter die Neuansetzung der Einsprachefrist ab Datum der Akteneinsicht. Die Einsprachefrist von 10 Tagen ist eine gesetzliche Frist (Art. 354 Abs. 1 StPO), welche nicht erstreckt werden kann. Der Strafbefehl wurde Ihnen am 29. Dezember 2020 zugestellt. **Die Einsprachefrist läuft somit am 8. Januar 2021 ab.**

In Ihrem Schreiben haben Sie nicht erwähnt, ob dieses als Einsprache gegen den Strafbefehl zu verstehen ist. Wir bitten Sie daher um Mitteilung **innert 5 Tagen**, ob Ihr Schreiben als Einsprache gegen den Strafbefehl zu verstehen ist.

Freundliche Grüsse

**Staatsanwaltschaft Schaffhausen**  
Staatsanwalt

lic. iur. M. Grädel